

Reservations- und Nutzungsbedingungen Gemeinschaftsräume

1 Benutzungsrecht

- 1.1 Im Auftrag der Logis Suisse AG bewirtschaftet die BGZ die Gemeinschaftsräume im Haus Maria. Diese können von den Bewohnenden und Gewerbetreibenden des Glasi-Quartiers sowie von den Bewohnenden anderer BGZ-Siedlungen zu vergünstigten Tarifen genutzt werden. Externe haben ebenfalls die Möglichkeit den Gemeinschaftsraum zu mieten, jedoch zu einem höheren Tarif. Buchungen der Räume sind halbtags oder ganztags möglich. Regelmässige Buchungen sind separat direkt mit der zuständigen Bewirtschaftungsperson zu vereinbaren.
- 1.2 Öffentliche sowie private Veranstaltungen mit einem politischen, kommerziellen oder religiösen Hintergrund sind ohne vorgängige Bewilligung durch die BGZ in den genannten Gemeinschaftsräumen untersagt.
- 1.3 Die BGZ/Logis Suisse kann die Vermietung der Gemeinschaftsräume aus wichtigem Grund (z.B. Wasserschaden oder Nutzung für eine untersagte Veranstaltung) kurzfristig und jederzeit ohne Entschädigung annullieren.
- 1.4 Mitarbeitende und Vorstandsmitglieder der BGZ/Logis Suisse sind befugt, jederzeit unangemeldet bei einer Veranstaltung Einsicht in die Räumlichkeiten zu nehmen.
- 1.5 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Reservierungs- und Nutzungsbedingungen kann eine erneute Vermietung verweigert werden.

2 Reservationen

- 2.1 Buchungsanfragen sind ausschliesslich über das Online-Formular auf www.bg-glattal.ch mit direkter Online-Bezahlung möglich. Für regelmässige Buchungen wenden Sie sich bitte per E-Mail an die zuständige Bewirtschaftungsperson.
- 2.2 Gemeinschaftsräume können maximal fünf Monate im Voraus und spätestens eine Woche vor dem Mietdatum gebucht werden.
- 2.3 Eine Annullation der Buchung ist bis 10 Tage vor Beginn der Reservation kostenlos. Nach Ablauf dieser Frist werden Annullierungskosten von CHF 50.- in Rechnung gestellt.
- 2.4 Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren muss die Buchung durch eine erziehungsberechtigte Person erfolgen. Diese Person muss bei der Schlüsselübergabe, Rücknahme und während der Veranstaltung anwesend sein.

3 Schlüsselübergabe / Rücknahme

- 3.1 Die Schlüsselübergabe und -rücknahme erfolgt in Absprache mit der Bewirtschaftungsperson.

4 Reinigung

- 4.1 Alle Räume sind am Ende der Nutzung durch die Mietpartei sauber zu reinigen. Der Umfang der Reinigung ist in der Reinigungscheckliste zusammengefasst. Diese Liste wird der Mietpartei bei der Raumübergabe abgegeben. Alle Abfälle sind in die mitgebrachten gebührenpflichti-

gen Kehrtrichsäcken selbst zu entsorgen. Notwendige Nachreinigungen werden der Mietpartei zu CHF 60.- pro Stunde nachbelastet. Die Bewirtschaftungsperson entscheidet, ob und in welcher Form eine Nachreinigung nötig ist.

5 Hausordnung

5.1 Nachtruhe

Auf die umliegende Nachbarschaft ist angemessene Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr gilt die gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe. Ab diesem Zeitpunkt sind Geräusche, welche ausserhalb der Gemeinschaftsräume noch deutlich zu hören sind, strikt zu vermeiden (Fenster müssen geschlossen bleiben, die Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren und das Gelände ist leise zu verlassen). Spätestens um 24.00 Uhr darf sich niemand mehr in den Räumlichkeiten aufhalten.

5.2 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.

5.3 Sorgfaltspflicht / Mobiliar

Die Gemeinschaftsräume und deren Ausstattung sind Eigentum der Logis Suisse AG und müssen mit entsprechender Sorgfalt behandelt werden. Mobiliar und Geräte dürfen nicht aus den Räumen entfernt werden.

5.4 Dekoration

An der bestehenden Ausstattung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Eigene Einrichtungsgegenstände sind am Ende der Nutzung zu entfernen. Die Verwendung von Schrauben, Nägel, Klammern, Klebemittel und Farben ist strengstens untersagt. Dekorationen dürfen nur angebracht werden, sofern sie anschliessend wieder vollständig und ohne Beschädigung entfernt werden können.

5.5 Meldepflicht bei Beschädigungen, Schlüsselverlust und Mängel

Die Mietpartei hat allfällige Beschädigungen und Mängel umgehend der Bewirtschaftungsperson zu melden und ist entschädigungspflichtig. Die Kosten werden der Mietpartei gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

5.6 Haftung

Die Mietpartei haftet für alle bei der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden. Sie haftet insbesondere für Beschädigungen an den Räumlichkeiten und der Ausstattung. Für alle Ansprüche Dritter (z.B. Diebstahl, Unfall, Schäden usw.) lehnt die Logis Suisse AG / BGZ jede Haftung ab.

6 Schlussbestimmungen

6.1 **Gespeicherte Daten:** Die Daten der Online-Reservierung werden zum Abschluss der Buchung und zum Zweck des Mietverhältnisses elektronisch gespeichert. Wir verweisen im Hinblick auf die Datenschutzrichtlinien auf die Homepage der Genossenschaft. Die Mietpartei verfügt über ein Auskunftsrecht, über ein Recht auf Berichtigung und bei ungerechtfertigter Bearbeitung über ein Recht auf Löschung der betreffenden Daten.

6.2 **Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Zürich.

Zürich, Januar 2025

Logis Suisse AG und Baugenossenschaft Glattal Zürich